

Gern bereit, nicht allein der höchsten Erlaubniß, sondern auch den gedachten, diese noch erweiternden, städtischen Wünschen entgegen zu kommen, beeilte sich hierauf die gesammte Landschaft, diese letzteren am Throne ehrerbietigst zu bevormworten, und Sr. Königl. Majestät und Königl. Hoheit zugleich die, für die gedachte Redactions-Deputation erwählten Mitglieder, unter Beifügung der für solche ertheilten Instruction, so wie die Form, welche sie für die dießfalsigen Mittheilungen am geeignetesten hielt, pflichtschuldigt anzuzeigen. Man glaubte nämlich, daß, durch den öffentlichen Verkauf der vollständigen, mehr der Sphäre des Geschäftslebens, als dem engern, aber auch freiern Kreise einer volksthümlichen Öffentlichkeit angehörenden, Landtagsacten allein, der Zweck willkommener Befriedigung allgemeiner Theilnahme weniger angemessen und erwünscht zu erreichen sein werde, als mittelst zwangloser Blätter, welche durch übersichtliche Zusammenstellung der Protocollauszüge über die anziehendsten Landtagsverhandlungen, so wie durch kürzliche Anzeige der wichtigsten königlichen Eröffnungen, und landschaftlichen Erklärungen hierauf, ein treues Bild der fortlaufenden ständischen Wirksamkeit, bei dieser, für das gesammte Vaterland so wichtigen, Versammlung zu gewähren vermögen.

Diesen Anträgen haben denn nun auch Se. Königl. Majestät und Königl. Hoheit mittelst Allerhöchsten Decrets huldreichste Genehmigung in dem Maaße ertheilt, daß

- 1) Die wie bisher abzudruckenden Landtagsacten, ohne weitere Beschränkung auf eine gewisse Anzahl Exemplare, im Wege des Buchhandels, verkauft werden mögen, und daß
- 2) ein besonderer Abdruck der ein allgemeines Interesse darbietenden Verhandlungen der ständischen Curien unter sich entweder vollständig, oder, nach Befinden, auszugsweise, unter Redaction der hierzu ernannten ständischen Deputation, in einzelnen, während der Dauer des Landtags erscheinenden Blättern veranstaltet werde. Auch wollen Höchst dieselben geschehen lassen, daß außerdem noch
- 3) frühere, das allgemeine Interesse berührende landesherrliche Decrete und ständische Schriften ganz oder im Auszuge, nach dem Ermessen der ständischen Deputation, in Druck gegeben werden mögen. Sie versehen sich jedoch, so viel das zuletzt gedachte Vorhaben betrifft, zur Einsicht der beauftragten ständischen Deputirten, daß sie hierbei mit der nöthigen Umsicht zu Werke gehen und ihre Auswahl auf solche Actenstücke der frühern Landtage beschränken werden, deren nachzuholende Publicität für die Verfassung, Gesetzgebung und Statistik des Landes noch wahren Nutzen und vorzüglichen literarischen Werth haben kann.

Auch haben Allerhöchstdieselben die angezeigte Wahl ständischer Deputirten, so wie die im Entwurfe beigefügte Instruction für solche, genehmigt.

Die unterzeichnete Redactions-Deputation wird demnach von heute an, so oft der Umfang und das Interesse des vorhandenen Materials es ihr irgend gestattet, ein Blatt der gegenwärtigen Mittheilungen erscheinen lassen.

Reich und anziehend ist der Stoff, der die ständischen Berathungen jetzt fesselt, und in seinen tausendfach wichtigen Beziehungen auf das Gemeinwohl vor allen andern geeignet ist, lebendigen Antheil, gespannte Erwartung und eifrige Partheinahme im ganzen Vaterlande, vom gelehrten Staatskünstler an bis zum schlichten Landwirthe, in aller Sachsen Herzen zu wecken und anzufachen, nämlich

**der Entwurf der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen,**  
welche bestimmt ist der Freibrief unserer politischen Mündigkeit, die Grundregel unsres gemeinsamen Wirkens, die Seele des gesammten künftigen Staatslebens zu werden.

Möchte es der Deputation gelingen, in ihren Mittheilungen aus der Fülle der Verhandlungen über diesen hochwichtigen Gegenstand, Vollständigkeit mit Kürze, Mannichfaltigkeit mit Ordnung, angemessene Gründlichkeit mit Faßlichkeit zu verbinden, und so dem schwierigen Auftrage ihrer Mitstände Genüge zu leisten.

Dresden am 15. März 1831.

Die Redactions-Deputation.